

## **Friedhofssatzung**

für den Friedhof der Ev.-Luth. St. Johannes-Kirchengemeinde Appen  
Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev.- Luth. St. Johannes-Kirchengemeinde  
Appen in der Sitzung am 11.05.2017 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen.

„Maria aber stand vor dem Grabe und weinte draußen.  
Als sie nun weinte, schaute sie in das Grab  
und sieht zwei Engel in weißen Kleidern sitzen.“  
Joh. 20, 11-12

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden.  
Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen.“  
Und er ist zugleich ein Ort, an dem wir als Kirche die Botschaft verkündigen, dass Jesus  
Christus dem Tod die Macht genommen hat und dass die, die an ihn glauben, das ewige Leben  
finden werden. Aus dieser Zuversicht heraus erhalten die Arbeit und die Gestaltung auf dem  
Friedhof Richtung und Weisung.

### **Inhaltsübersicht:**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Verwaltung des Friedhofes
- § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

#### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

#### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Särgе und Urnen
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

#### **IV. Grabstätten**

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Nutzungszeit der Wahlgrabstätten
- § 16 Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten
- § 17 Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- § 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 19 Grabstätten im Rasenfeld
- § 20 Grabstätten in Rasenlage mit kleiner Pflanzfläche
- § 21 Urnenwahlgrabstätten
- § 22 Urnengrabstätten im Friedhofswald
- § 23 Registerführung

## **V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

§ 24 Gestaltungsgrundsatz

§ 25 Wahlmöglichkeit

§ 26 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

§ 27 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

§ 28 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

§ 29 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

## **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

§ 30 Allgemeines

§ 31 Grabpflege, Grabschmuck

§ 32 Vernachlässigung

§ 33 Umwelt- und Naturschutz

## **VII. Grabmale und bauliche Anlagen**

§ 34 Zustimmungserfordernis

§ 35 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung

§ 36 Fundamentierung und Befestigung

§ 37 Mausoleen und gemauerte Gräfte

§ 38 Unterhaltung

§ 39 Entfernung

§ 40 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

## **VIII. Räumlichkeiten und Trauerfeiern**

§ 41 Benutzung der Leichenräume

§ 42 Trauerfeiern

## **IX. Haftung und Gebühren**

§ 43 Haftung

§ 44 Gebühren

## **X. Schlussvorschriften**

§ 45 Inkrafttreten

# **I. Allgemeine Vorschriften**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den von der Ev.-Luth. St. Johannes-Kirchengemeinde Appen getragenen Friedhof in seiner jeweiligen Größe.
- (2) Er dient der Bestattung aller Einwohner der Gemeinde Appen, der Glieder der Kirchengemeinde Appen sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kirchengemeinde Appen hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ferner werden Personen bestattet, die vor ihrem Tode zwar außerhalb des Bereiches des Friedhofsträgers gelebt haben (z.B. in Alten- und Pflegeheimen), jedoch unmittelbar vor dem Fortzug im Bereich des Friedhofsträgers wohnhaft waren.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 2**

### **Verwaltung des Friedhofs**

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchengemeinderat einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen. Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchengemeinderat des/der Friedhofsverwalters/in oder seines/ihrer Vertreters/in als ständige Aufsichtsperson. Die Friedhofsbesucher/innen sowie Bestatter/innen und Gewerbetreibende haben den Anweisungen des/der Friedhofsverwalters/in bzw. der Vertretung Folge zu leisten.
- (4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### **§ 3**

#### **Außerdienststellung durch Schließung**

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund außer Dienst gestellt und entwidmet werden.
- (2) Nach Anordnung der beschränkten Außerdienststellung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.
- (3) Nach Anordnung der Außerdienststellung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung der Bestatteten. Der Umbettungstermin soll den Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Das gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichem Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.
- (5) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- (6) Die Ersatzgrabstätte nach Absatz 3 und 4 ist auf Kosten der Verursacher in angemessener Weise anzulegen.
- (7) Die Außerdienststellung, Entwidmung und Einziehung sind amtlich bekannt zu machen. Bei Wahlgrabstätten sind außerdem die Nutzungsberechtigten schriftlich zu benachrichtigen, sofern die Anschriften der Friedhofsverwaltung bekannt sind.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

## **§ 5**

### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.
- (2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten Fahrzeuge - zu befahren,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
  - c) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
  - d) störende Arbeiten während Bestattungsfeiern zu verrichten,
  - e) Druckschriften zu verteilen,
  - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
  - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - h) im Bereich der Grabstätten zu lärmern und zu spielen
  - i) Hunde unangeleint mitzubringen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung vereinbar sind.

- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Der Kirchengemeinderat kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.
- (5) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Kirchengemeinderat kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

## **§ 6**

### **Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Bestatterinnen und Bestatter, Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Kirchengemeinderat. Die Zulassung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Gewerbetreibenden den Nachweis der fachlichen Qualifikation erbringen und persönlich zuverlässig sind.
- (2) Antragstellerinnen und Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragstellerinnen und Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis nach § 19 Handwerksordnung und Antragstellerinnen und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre fachliche Qualifikation durch Vorlage des Berufsausweises für Friedhofsgärtner von der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, dem Kirchengemeinderat den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann die Friedhofsverwaltung auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn der Antragsteller über eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen kirchlichen Friedhof verfügt und diese auf Anforderung vorlegt.
- (4) Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Dazu haben die Gewerbetreibenden dem Friedhofsträger den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (6) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid des Kirchengemeinderates widerrufen werden, wenn ein Gewerbetreibender trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.
- (7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben ihre Tätigkeit vor Aufnahme der Leistungserbringung auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Absätze 1 bis 3 und 6 finden auf sie keine Anwendung.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

##### **Anmeldung der Bestattung**

- (1) Bestattungen sind unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

## **§ 8**

### **Särge und Urnen**

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Särge sind der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

## **§ 9**

### **Ruhezeit**

- (1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt 25 Jahre.
- (2) Für eine Beisetzung einer Urne im Friedhofswald beträgt die Ruhezeit 20 Jahre

## **§ 10**

### **Ausheben und Schließen der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

## **§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung des Friedhofsträgers. Erforderlich sind ein schriftlicher Antrag und, falls diese nicht zugleich Antragstellerin ist, die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
- (3) Die Zustimmung des Friedhofsträgers zur Umbettung darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 Grundgesetz abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat die Antrag stellende Person zu tragen.
- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können sie auch in anderen Grabstätten beigesetzt werden.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.
- (9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte ist keine Umbettung.



## IV. Grabstätten

### § 12

#### Allgemeines

- (1) Die Grabstätte bleibt Eigentum der Kirchengemeinde. An ihr werden nur öffentlichrechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung verliehen.
- (2) Rechte an einer Grabstätte werden in der Regel nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchengemeinderat Ausnahmen zulassen (vgl. § 16, eingeschränktes Nutzungsrecht).
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (5) Die Grabstätten werden angelegt als
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
    - Wahlgrabstätten
    - Wahlgrabstätten in Rasenfeld
    - Wahlgrabstätten in Rasenlage mit kleiner Pflanzfläche
  - c) Urnenwahlgrabstätten
    - Grabstätten für 2 Urnen je Grabstätte
    - Grabstätten für 2 Urnen je Grabstätte im Rasenfeld
  - d) Urnengrabstätten.
    - im Friedhofswald

Im Bedarfsfall können Sondergrabstätten für Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften angelegt werden.

- (6) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:  
Grabstätten für Erdbestattungen: Länge: 2,30 m Breite: 1,15 m  
Grabstätten für Särge im Rasenfeld: Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m  
Grabstätten für Särge in Rasenlage: Länge 2,50 m Breite 1,20 m  
Urnengrabstätten im Rasenfeld: Länge: 0,80 m Breite: 0,80 m.  
Urnengrabstätten: Länge: 1,20 m Breite: 1,00 m  
Urnengrabstätten im Friedhofswald:
  - Gemeinschaftgrabstätte Länge: 0,50 m Breite 0,50 m
  - Paargrabstätten Länge: 1,00 m Breite 1,00 m
  - Familiengrabstätten Länge: 3,50 m Breite 3,50 mIm übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

### **§ 13**

#### **Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit 25 Jahre vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder eine Urne bestattet werden.
- (3) Der Ablauf der Nutzungszeit wird sechs Monate vorher durch einen Hinweis auf der Grabstätte oder ein Anschreiben an den Grabnutzer bekannt gemacht.

### **§ 14**

#### **Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten werden als Sondergräber für Erdbestattungen mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.
- (2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt.
- (3) In jeder Grabbreite darf nur eine Leiche bestattet werden. Es dürfen zwei Urnen oder ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm zusätzlich beigesetzt werden.
- (4) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigten und ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
  1. die Ehegattin oder der Ehegatte,
  2. die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
  3. leibliche und adoptierte Kinder,
  4. die Eltern,
  5. die Geschwister,
  6. Großeltern und
  7. Enkelkinder sowie
  8. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner bzw. -partnerinnen der unter 3, 5 und 7 bezeichneten Personen.
- (5) Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der Nutzungsberechtigten zusätzlich der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

### **§ 15**

#### **Nutzungszeit der Wahlgrabstätten**

- (1) Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre, beginnend mit dem Tage der Zuweisung. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haben selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Der Ablauf der Nutzungszeit wird sechs Monate vorher durch einen Hinweis auf der Grabstätte oder ein Anschreiben an den Grabnutzer bekannt gemacht.
- (3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten der Grabstätte. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung.

## **§ 16**

### **Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten**

- (1) Sind auf dem Friedhof genügend freie Grabstätten vorhanden, so kann ohne Vorliegen eines Todesfalles (vgl. § 12 Absatz 2) und nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 15 (Nutzungszeit der Wahlgrabstätten) ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten verliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines eingeschränkten Nutzungsrechts besteht nicht.
- (2) Das eingeschränkte Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte unterliegt den Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung in den jeweils geltenden Fassungen mit folgenden Sonderregelungen:
  - a) Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Bestattung von Leichen oder zur Beisetzung von Urnen, solange es nicht vorzeitig nach Buchstabe c endet und in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht umgewandelt wird.
  - b) Das eingeschränkte Nutzungsrecht kann abweichend von § 15 für eine kürzere Nutzungszeit verliehen werden.
  - c) Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, an dem in der Wahlgrabstätte eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt wird. In diesem Fall gelten ab dem Zeitpunkt der Belegung die Bestimmungen für ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.
  - d) Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts ist die ermäßigte Grabnutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Endet das eingeschränkte Nutzungsrecht vorzeitig nach Buchstabe c, so ist die entrichtete Grabnutzungsgebühr, soweit sie auf den Zeitraum nach der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechts entfällt, auf die Grabnutzungsgebühr anzurechnen, die ab dem Zeitpunkt der Belegung der Grabstätte für das uneingeschränkte Nutzungsrecht zu entrichten ist.

## **§ 17**

### **Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten der Nutzungsberechtigten auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Absatz 4 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Stirbt die oder der Nutzungsberechtigte, so geht das Nutzungsrecht auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Absatz 4 mit deren oder dessen Zustimmung über. Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 14 Absatz 4 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person Vorrang hat.
- (3) Die Rechtsnachfolge nach Absatz 2 können die Nutzungsberechtigten dadurch ändern, dass sie das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall ihres Ablebens einer Person nach § 14 Absatz 4 oder - mit Zustimmung des Kirchengemeinderates - einer anderen Person durch Vertrag übertragen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist der Friedhofsverwaltung unverzüglich einzureichen.

- (4) Die oder der neue Berechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach der Übertragung bzw. dem Rechtsübergang die Umschreibung auf ihren bzw. seinen Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung bzw. der Rechtsübergang nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist.
- (5) Die Übertragung bzw. der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch die Friedhofsverwaltung.
- (6) Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu, soweit sie nicht Nutzungsberechtigte sind.

## **§ 18**

### **Rückgabe von Wahlgrabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.

## **§ 19**

### **Grabstätten im Rasenfeld**

- (1) Grabstätten im Rasenfeld können ein- oder mehrstellig sein  
Sie werden der Reihe nach für Säрге oder als Urnengräber vergeben:
  - a) Grabstellen für Säрге im Rasenfeld  
- je Grabbreite darf 1 Sarg oder 2 Urnen bestattet werden -
  - b) Grabstellen für Urnen im Rasenfeld.  
- je Grabbreite dürfen 2 Urnen bestattet werden -
- (2) Das jeweilige Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird nach Zahlung der Gebühren ausgehändigt. Das Nutzungsrecht beträgt 25 Jahre und kann auf Antrag und gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung geltenden Gebühr verlängert oder wieder erworben werden.
- (3) Es handelt sich um Grabstätten in einem Rasenfeld mit ebenerdig eingelassenen Grabplatten je Grabbreite (vergl. § 29 (7) und § 27 (4)).
- (4) Auf der Grabstätte ist das Anlegen eines Beetes nicht erlaubt. Weiterhin ist untersagt, Laternen und Pflanzgefäße (Töpfe, Schalen, Gläser usw.) abzustellen. Steckvasen dürfen in die dafür vorgesehene Fläche zur Blumen-Ablage in den Boden gesteckt werden, verwelkte Blumen werden entsorgt. Das Anbringen von Lichtbildern ist nicht gestattet.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für diese Grabstätten die Vorschriften für Wahlgrabstätten (vergl. §§ 14 bis 18).

## **§ 20**

### **Grabstätten in Rasenlage mit kleiner Pflanzfläche**

- (1) Grabstätten im Rasenfeld für Sargbestattungen können ein- oder mehrstellig sein. Die Gräber werden der Reihe nach vergeben.

Es dürfen je Grabbreite 1 Sarg und 1 Urne oder 2 Urnen bestattet werden.

- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Grabstätten in Rasenlage die Vorschriften für Wahlgrabstätten.
- (3) Dem Friedhofsträger obliegt allein die gärtnerische Anlage und Pflege der Grabstätten. Das von der Friedhofsverwaltung angelegte Pflanzbeet ist von der Pflege ausgeschlossen.

## **§ 21**

### **Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden angelegt als Urnengrabstätten für zwei Urnen.
- (2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellen einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt. Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre mit dem Tag der Zuweisung. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag verlängert oder wieder erworben werden.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.

## **§ 22**

### **Urnengrabstätten im Friedhofswald**

- (1) Es dürfen nur biologisch abbaubare Aschenkapseln (Urnen) verwendet werden.
- (2) Für die Beisetzung von Urnen werden eingerichtet
  - Gemeinschaftsgrabstätten
  - Paargrabstätten für 2 Urnen
  - Familiengrabstätten für 12 Urnen
  - Familiengrabstätten für 20 Urnen -in besonderer Lage-
- (3) Gemeinschaftsgrabstätten werden der Reihe nach einzeln für die Dauer der Nutzungszeit am Baum vergeben. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung möglich.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnengrabstätten im Friedhofswald die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.

## **§ 23**

### **Registerführung**

Die Friedhofsverwaltung führt einen Gesamtplan, einen Lageplan, ein topographisches Grabregister (2fach) und ein chronologisches Bestattungs-Register der Bestatteten.

## V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

### § 24

#### Gestaltungsgrundsatz

- (1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen der §§ 27 und 29 für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.
- (2) Auf Wahlgräbern dürfen Bilder aus Porzellan und Kristall sowie in den Techniken Sandstrahl und Laser in handwerklicher Ausführung in das Grabmal eingearbeitet werden. Die Formgebung ist frei (oval, eckig oder rund). Die Größe bis 6x9 cm darf nicht überschritten werden. Witterungsbeständige Rahmen aus Bronze, Aluguss oder rostfreiem Stahl sind auch mit Deckel möglich. Ausgenommen von diesem § 24 Abs. 2 sind die Grabstätten im Rasenfeld (vergl. §19 (4)).

### § 25

#### Wahlmöglichkeit

- (1) Neben den Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§§ 26 und 28) werden auch solche mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 27 und 29) angelegt.
- (2) Der Friedhofsträger weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die Antrag stellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein, und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.
- (3) Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- (4) Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der Gestaltungsvorschriften auf die neue nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

### § 26

#### Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

- (1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.  
Die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze gelten für folgendes Grabfeld:  
Teil II Feld 3
- (2) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von großwüchsigen Gehölzen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Alle Gehölze werden mit der Anpflanzung kraft Gesetzes Eigentum der Kirchengemeinde. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert oder beseitigt werden.
- (3) Grabeinfassungen aus Naturstein oder Holz sind bis zu einer maximalen Breite von 6 cm möglich.

## **§ 27**

### **Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten**

Zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gelten für folgende Grabfelder:

- (1) Für die Grabfelder:
  - Teil I, Feld 1-17
  - Teil II Feld 1-2, 4-12
  - Teil III Feld 1-5

Die durch den Friedhofsträger vor den Gräbern gepflanzten und unterhaltenen Cotoneasterhecken und Steinkanten dürfen durch die Friedhofsbesucher nicht verändert oder entfernt werden.
- (2) Bei Grabstätten im Rasenfeld Teil II Feld 11 und 12 (vergl. § 19) dürfen nur ebenerdig eingelassene Grabplatten (vgl. §29 (7)) gesetzt werden. Die Rasenfläche darf nicht beschädigt werden; es ist nicht gestattet, ein Beet anzulegen. Weiterhin ist es untersagt, Laternen und Pflanzgefäße (Töpfe, Schalen, Gläser usw.) abzustellen. Steckvasen, Gestecke dürfen in die dafür vorgesehene Fläche zur Blumen-Ablage in den Boden gesteckt, verwelkte Blumen werden entsorgt. Das Anbringen von Lichtbildern ist nicht gestattet.
- (3) Für alle in § 27 genannten Felder sind nicht zugelassen, großwüchsige Gehölze, sowie Schrittplatten und auch Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen mit Naturstein, Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoff o.ä.
- (4) Bei den Grabstätten in Rasenlage Teil I 16-17 wird von der Friedhofverwaltung nach der Grabvergabe ein Pflanzbeet hergestellt. Die Rasenflächen sowie die Steinfassungen dürfen nicht verändert oder entfernt werden.
- (5) Bei den Grabstätten im Friedhofswald Teil III 1-5 dürfen im oder auf dem Boden keine Veränderungen vorgenommen werden.

#### **Insbesondere ist es nicht gestattet:**

- a) Grabstätten zu pflegen;
- b) Pflanzungen jeglicher Art vorzunehmen;
- c) Blumen, Kränze Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen;
- d) Kerzen oder Lampen aufzustellen (Waldbrandgefahr).
- e) Grabmale, Gedenksteine oder sonstige bauliche Anlagen zu errichten;

Die Friedhofsverwaltung kann an einem von ihr festgelegten Ort das Ablegen von Kränzen, Grabschmuck und anderen, üblichen Grabbeigaben erlauben.

## **§ 28**

### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen**

- (1) Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Es sollen keine importierten Grabsteine verwendet werden, die nicht unter fairen Arbeitsbedingungen und mit Kinderarbeit produziert worden sind.
- (2) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 14 cm, über 100 cm Höhe 15 cm. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen (z.B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist. Liegende Grabmal müssen mindestens 12 cm stark sein.
- (3) Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten.

## **§ 29**

### **Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen**

- (1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten für folgende Grabfelder:

Teil I, Feld 1-17  
Teil III Feld 1-5
- (2) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.
- (3) Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
- (4) Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es soll dem vorhandenen in Material, Farbe, Schrift und Bearbeitung entsprechen. Liegende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen Teil I und Teil II Grabfeld 1-10 sind die Ansichtsflächen bei stehenden Grabmalen bis zu folgenden Größen zulässig:
  - a) auf Reihengrabstätten 0,30-0,40 qm (in Stelenform)
  - b) auf einstelligen Wahlgrabstätten 0,40-0,60 qm
  - c) auf mehrstelligen Wahlgrabstätten 0,50-0,90 qm
  - d) auf Wahlgrabstätten ab 3 m Breite und in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegende Abmessungen.
- (6) Auf Grabstätten im Rasenfeld Teil II Feld 11-12 ist ein im Rasen eingelassenes liegendes Grabmal, mit 12 cm Stärke und maximal 0,25 qm und einer maximalen Seitenlänge von 0,50 m zugelassen.
- (7) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden.
- (8) Bei Gemeinschaftsgrabstätten und Familiengrabstätten Teil III 1-2 im Friedhofswald kann mit Abstimmung der Friedhofsverwaltung an dem dafür vorgesehenen Lebenselement ein Edelstahlschild mit den Namen, Geburts- und Sterbejahr angebracht werden. Die Ausführung zur Anbringung der Schilder obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (9) Bei Paargrabstätten im Friedhofswald Teil III 1,3-5 kann der/die Nutzungsberechtigte mit Abstimmung der Friedhofsverwaltung auf der Waldebene ein eingelassenes liegendes Grabmal, im Durchmesser 0,20-0,25 m, Stärke 0,12 m Oberfläche Seidenmatt aus Stangenbasalt (Natur Rund), vertiefte Inschrift nicht ausgemalt, setzen. Die Inschrift kann selbst bestimmt werden. Inschriften, die gegen die guten Sitten, die Würde der Verstorbenen oder die Friedhofssatzung verstoßen, sind nicht zulässig. Die Gestaltung der Markierung wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.



## **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

### **§ 30**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder zugelassene Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Gehölze zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (4) Ist bei einer Bestattung die Nutzungszeit zu verlängern und sind Nutzungsberechtigte nicht vorhanden oder Angehörige zur Übernahme des Nutzungsrechts nicht bereit, so kann die Friedhofsverwaltung die Erstattung der Kosten für die Anlage und Unterhaltung einer Rasengrabanlage bis zum Ablauf der Nutzungszeit von demjenigen verlangen, der die Bestattung veranlasst hat. Die Kostenerstattung nach Satz 1 entfällt, soweit die Grabpflege durch einen Dritten sichergestellt ist.

### **§ 31**

#### **Grabpflege, Grabschmuck**

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.
- (4) Eine Pflege und Bepflanzung der Grabstätten im Friedhofswald ist nicht zulässig.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann im Friedhofswald Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen vornehmen, soweit diese im Interesse des Friedhofs sind und dem Landeswald- und Denkmalschutzgesetz nicht entgegenstehen.

## **§ 32 Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so sind die Verantwortlichen zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung stattdessen die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen.
  
- (2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts sind die Nutzungsberechtigten noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; sind sie nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Die Verantwortlichen sind in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die sie treffenden Rechtsfolgen der Absätze 1 und 3 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde fallen.
  
- (3) Nach Entziehung von Nutzungsrechten nach Absatz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, in Reihengrabstätten umgebettet werden.
  
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

## **§ 33 Umwelt- und Naturschutz**

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

## **VII. Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 34**

#### **Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.
- (2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen: Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung. Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

### **§ 35**

#### **Prüfung durch die Friedhofsverwaltung**

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass ihr das Grabmal und der genehmigte Antrag bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorzuweisen sind.
- (2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann die Friedhofsverwaltung die Errichtung des Grabmals verweigern oder der bzw. dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Kirchengemeinderat nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der bzw. des Nutzungsberechtigten veranlassen.

### **§ 36**

#### **Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

### **§ 37**

#### **Mausoleen und gemauerte Gräfte**

Das Errichten von Mausoleen und gemauerten Gräften ist nicht zulässig.

### **§ 38**

#### **Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Mängel haben die Verantwortlichen unverzüglich durch einen zugelassenen Gewerbetreibenden beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten der Verantwortlichen instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhalten die Verantwortlichen vorher eine Aufforderung. Sind sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so sind sie hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.
- (3) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Verantwortlichen erhalten danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten haben die Verantwortlichen zu tragen.

### **§ 39**

#### **Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 40 handelt. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung oder in ihrem Auftrag abgeräumt werden, wird die oder der Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten herangezogen.

## **§ 40**

### **Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Die Liste ist in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. Die erfassten Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts der Grabstätte erhalten werden.
- (2) Für die Erhaltung von Grabmalen nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich die Nutzungsberechtigten verpflichten, das Grabmal gegebenenfalls zu restaurieren und zu erhalten.

## **VIII. Räumlichkeiten und Trauerfeiern**

### **§ 41**

#### **Benutzung der Räumlichkeiten**

- (1) Auf dem Friedhof der St. Johannes-Kirchengemeinde Appen steht kein Kühlraum zur Verfügung. Stattdessen kann der Kühlraum auf dem Friedhof der Lutherkirche Pinneberg, Kirchhofsweg 76B genutzt werden. Die dortigen Vorschriften sind zu beachten.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der vereinbarten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, werden nach Möglichkeit in einem besonderen Raum der Trauerhalle aufgestellt. Der Zutritt Unbefugter zu diesem Raum sowie das Öffnen des Sarges bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

### **§ 42**

#### **Trauerfeiern**

- (1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
- (2) Die Trauerfeiern können in der Kirche (s. Absatz 3), im Abschiedsraum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (3) Für die kirchliche Trauerfeier verstorbener Glieder der evangelischen Kirche und verstorbener Glieder einer Religionsgemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, steht die Kirche zur Verfügung.
- (4) Die Aufstellung des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn der verstorbene eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche dies nicht zulässt.

## **IX. Haftung und Gebühren**

### **§ 43**

#### **Haftung**

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn sie nachweisen können, dass sie zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

### **§ 44**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

## **X. Schlussvorschriften**

### **§ 45**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 22.08.2007 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofssatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein vom 01.06.2017 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Appen, 20.06.2017  
Ev.-Luth. St. Johannes-Kirchengemeinde Appen  
- Der Kirchengemeinderat -

gez. Schüler

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

gez. Sablowski

\_\_\_\_\_  
Mitglied

#### **Hinweis:**

Vorstehende Friedhofssatzung wurde

1. Vom Kirchengemeinderat beschlossen am 11.05.2017

2. Vom Kirchenkreisrat

kirchenaufsichtlich genehmigt am 01.06.2017

3. Im Internet veröffentlicht unter

[www.friedhofswald-appen.de](http://www.friedhofswald-appen.de) am 23.06.2017

die Friedhofssatzung tritt in Kraft am 01.07.2017